



Imsterberg, am 17.12.2012

Kundmachung

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg hat mit Beschluss vom 12.12.2012 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Imsterberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Imsterberg.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof und Grünschnittzwischenlager) zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke
Haus Vorderspadegg 10, Wochenendhaus im Wiesle, Jagdhütte, Gamssteinhütte, Venetalm und alle Hütten auf den Bergwiesen bzw. Wald.
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.
Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Haus Vorderspadegg 10 und alle oberhalb von Vorderspadegg gelegenen Objekte bei der Bushaltestelle Vorderspadegg; alle übrigen Objekte am Berg beim Dorfbrunnen Ried und alle in der Au gelegenen Objekte beim Feuerwehrhaus Imsterau.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmüllsäcke 60 Liter
 - b) Restmülltonne 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter 800 Liter
 - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 14 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) für den Restmüll 6 Liter pro Woche und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner
Bei Tourismusbetrieben gelten je 300 angefangene Nächtigungen als 1 Person. Heranzuziehen sind jeweils die Nächtigungszahlen des Vorjahres
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden in den Monaten Jänner bis Mai und September bis Dezember dreiwöchentlich und in den Monaten Juni bis August zweiwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Abfuhrtage werden vom Bürgermeister jährlich festgelegt und im Müllabfuhrplan bekannt gegeben.
Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden könnenDie Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können wöchentlich in den entsprechenden Behälter im Recyclinghof während der Öffnungszeit eingebracht werden.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d (Bushaltestelle Vorderspadegg, Dorfbrunnen Ried und Feuerwehrhaus Imsterau erfolgt im Zuge des zwei- bzw. dreiwöchentlichen Abfuhrhythmus der öffentlichen Müllabfuhr. Diese Termine können aus dem jährlichen Abfuhrplan ersehen werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Imsterberg, Gp. 2741 abgegeben werden. Fällt ein Freitag auf einen Feiertag ist der Recyclinghof zu den gleichen Öffnungszeiten am Donnerstag vorher geöffnet.

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott:
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte
- 6) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/-öle:**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen
- 8) **Alttextilien:**
Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in das Grünschnittzwischenlager einzubringen. Großmengen von Strauchschnitt sind im Zwischenlager bei der Aushubdeponie abzugeben. Dieser Termin wird jährlich mittels Rundschreiben im Frühjahr ortsüblich bekannt gegeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Imsterberg tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird während zweier Wochen kundgemacht. Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Imsterberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19. Dez. 2012

Abgenommen am:

(Alois Thurner)